



**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 28. Juni 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellung**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Mathematik wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Mathematik vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten insbesondere mathematische Fähigkeiten, analytisches und logisches Denken, sowie Abstraktionsvermögen.

## **§ 2**

### **Bewerbung zur Eignungsfeststellung**

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Department Mathematisches Institut einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
2. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department Mathematisches Institut herausgegeben wird.

## **§ 3**

### **Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei vom Vorstand des Departments Mathematisches Institut bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Mathematik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 4**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl**

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Bei der Bewertung werden die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Mathematik berücksichtigt.

(3) Aus der Summe des mit dem Faktor 4 multiplizierten Mittels der Einzelnoten im Fach Mathematik und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Punktwert gebildet.

(4) <sup>1</sup>Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 20,0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. <sup>2</sup>Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert zwischen 20,1 und 30,0, erfolgt eine Einladung zu einem schriftlichen Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). <sup>3</sup>Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 30,1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

(5) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 1 und nach Abs. 4 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

## **§ 5**

### **Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe**

(1) <sup>1</sup>Die zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben, in denen analytisches Denken, logisches Schließen und Abstraktionsvermögen geprüft wird. <sup>3</sup>Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet Mathematik - verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen im Test werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit Noten von 1 bis 5 bewertet, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. <sup>2</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Mittelwert zu bilden.

(4) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 5 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 5 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Geeignet ist, wer einen Punktwert von 25 oder niedriger erreicht.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter An-

rechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe.

## **§ 6 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Mathematik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Mathematik unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 8 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup> Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.